



Bundesschiedsgericht

Beschluss

In dem Parteiordnungsverfahren
des Mitglieds M. P.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

das Mitglied M. S.,

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

hier: Befangenheitsgesuch gegen H. W. **Az.: BSchG GRUENE 02-08**

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2002 durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek, Jochheim und Dr. Henrichfreise sowie durch die benannten BeisitzerInnen Doye und Hasenbeck für Recht erkannt:

**Es wird festgestellt, dass das Befangenheitsgesuch gegen
H. W. erledigt ist.**

Gründe

I.

Die Antragstellerin, Parteimitglied in R. ,begehrte mit Antrag vom 31. Mai 2002 beim Landesschiedsgericht B. -LSchG -, den Parteiausschluss der Antragsgegnerin, von der sie sich unter Druck gesetzt und verunglimpft fühlte.

Im Verlauf dieses Verfahrens lehnte die Antragstellerin den Vorsitzenden des LSchG, H. W., wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, da dieser zur Antragsgegnerin ein sehr enges freundschaftliches Verhältnis unterhalte. Darüber hinaus komme er als Täter für das Verschwinden von Aktenordnern -dieser Vorgang ist Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens- selbst in Betracht, da er Schlüssel zu dem Büro der Antragsgegnerin und des Kreisverbandes R. besitze, in dem diese Akten gelagert waren.

Der abgelehnte Schiedsrichter hat dazu erklärt, er besitze derartige Schlüssel und Pflege als MdB ein kollegiales Verhältnis zur Antragsgegnerin, eines MdL.

Mit Beschluß vom 3. Juli 2002 hat das LSchG das Befangenheitsgesuch zurück gewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die Beziehungen des abgelehnten Schiedsrichters und der Antragsgegnerin gingen nicht über das hinaus, was zwischen Mandatsträgern einer Partei in einem Landesverband üblich und wünschenswert sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin vom 20. Juli 2002, zu deren Begründung diese ihren Vortrag aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt und vertieft hat.

Die Antragsgegnerin hält den angefochtenen Beschluss für zutreffend.

Mit Schreiben vom 25. November 2002 hat die Landesgeschäftsstelle B. mitgeteilt, dass auf einem Landesparteitag am 24. November 2002 ein neues Schiedsgericht gewählt worden sei, dem der abgelehnte Schiedsrichter nicht mehr angehöre.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf den Inhalt der Akten des BSchG sowie der beigezogenen Akten des LSchG verwiesen.

II.

Die statthafte Beschwerde (§ 17 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung -BS-) ist form- und fristgerecht erhoben, somit zunächst insgesamt zulässig.

Durch das Ausscheiden des abgelehnten Schiedsrichters aus dem LSchG jedoch kann dieser nicht mehr an dem Ausgangsverfahren mitwirken, so dass das Befangenheitsgesuch erledigt ist. Erledigt ist ein Verfahren immer dann, wenn durch ein Ereignis nach Eintritt der Rechtshängigkeit der Antrag über den das Schiedsgericht zu entscheiden hatte, gegenstandslos wird (vgl. Bundesgerichtshof, in: Neue Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1992, Seite 1655). Dies ist hier der Fall, da mit dem Befangenheitsgesuch bewirkt werden soll, dass H. W. nicht an dem Ausgangsverfahren vor dem LSchG als Schiedsrichter tätig

wird. Da er dies nunmehr ohnehin nicht mehr kann, ist das Begehren der Antragstellerin gegenstandslos geworden.

Ein sogenanntes Fortsetzungsfeststellungsinteresse (vgl. hierzu: Bundesverwaltungsgericht, amtliche Entscheidungssammlung, Band 61, Seiten 164 ff) steht der Antragstellerin nicht zur Seite, insbesondere droht keine Wiederholungsgefahr, da durch das Ausscheiden H. W.'s aus dem LSchG die Antragstellerin auch in Zukunft nicht befürchten muss, ihm in einem Verfahren gegen die Antragsgegnerin als Schiedsrichter zu begegnen.

Da der Antrag nicht zurück genommen war, hatte des BSchG die Erledigung durch Beschluss auszusprechen.

Gegen Entscheidungen des BSchG sehen Parteiengesetz, BS und Bundesschiedsordnung keine Rechtsmittel vor.